

---

**Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte**  
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris  
(Institut historique allemand)  
Band 25/1 (1998)

DOI: 10.11588/fr.1998.1.61219

---

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

selbst (35–69) dürfte mithin, im Gegensatz zu der besagte europäische Dimensionen ausleuchtenden und darum hier etwas ausführlicher referierten Einleitung über den Autor (9–25), vornehmlich den Militär-, insbesondere den Marinehistoriker interessieren; aufschlußreich scheinen insbesondere die Ausführungen über die Schiffsartillerie, die Kommunikation im Flottenverband, die Verproviantierung sowie taktische und strategische Überlegungen grundsätzlicher Art.

Die mit Kommentar (71–78) und ausführlichem Glossar (79–106) versehene Ausgabe beruht zwar nur auf einer einzigen, indes der wichtigsten jener sieben bekannten Handschriften (vgl. 28–33), die mit ihren ungefähr 600, höchstwahrscheinlich von Philipp selbst vorgenommenen Korrekturen die einerseits vom Autor intendierte Textgestalt wiedergeben dürfte, andererseits einen recht nachlässigen bzw. mit dem Fachvokabular wenig vertrauten Schreiber verrät. Bei ihm handelt es sich um Gontier Chastellain, einen Bastardsohn des berühmten burgundischen Chronisten, der vielleicht seit 1508, spätestens seit 1516/17 in Philipps Diensten stand. Die weiteren Handschriften berücksichtigt eine Heidelberger Dissertation aus dem Jahre 1960 von Peter Renner, die jedoch ungedruckt blieb und damit gerade der internationalen Forschung nur schwer zugänglich ist: Das Kriegsbuch Herzog (!) Philipps von Cleve. Untersuchungen mit besonderer Berücksichtigung und kritischer Ausgabe des Buchs vom Krieg zu Wasser nach den Handschriften.

Die Arbeit, an der man allenfalls einige Flüchtigkeiten (»la manusrit«, 121) monieren kann, ging übrigens aus einem von Michel Mollat du Jourdin an der École des Hautes Études gehaltenen Seminar hervor, und man weiß dessen Erbe, soweit es die »histoire maritime« im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit betrifft, bei Paviot in guten Händen, der mit seinen Arbeiten auch trefflich diejenigen seines Lehrers Philippe Contamine ergänzt und fortführt, dessen Studie »L'art de la guerre selon Philippe de Clèves, seigneur de Ravenstein (1456–1526): innovation ou tradition?« (BMGN 95, 1980, 363–376), wiederum für die vorliegende Edition den Weg mitgewiesen haben mag.

Heribert MÜLLER, Frankfurt a. M.

Klaus FLINK (Hg.), unter Mitarbeit von Bert THISSEN, Die klevischen Hofordnungen, Köln, Weimar, Wien (Böhlau) 1997, XXXIV–163 S. (Rechtsgeschichtliche Schriften, 9).

Eine von der Hof- und Residenzenforschung bisher zu wenig berücksichtigte Quellengattung, die spätmittelalterlichen Hofordnungen, hat auf dem internationalen Kolloquium »Höfe und Hofordnungen (1200–1600)« in Sigmaringen vom 5. bis 8. Oktober 1996 neue Beachtung gefunden. In einem Beitrag kündigte Klaus Flink die kritische Edition der klevischen Hofordnungen bereits an. Von den nun edierten Haus- und Küchenordinantien lagen bislang nur zwei Drittel gedruckt vor. Damit ersetzt und vervollständigt der Band die alten Teileditionen von Schottmüller (1897, repr. 1990) und Ilgen (1888, 1921/25) sowie auch Flinks eigene von 1995 (Emmerich, Kleve, Wesel. Formen der städtischen und territorialen Entwicklung am Niederrhein II).

Als Hofordnungen (Ordonnanzen, frz. *Ordonnances*) bezeichnet man im allgemeinen die normativen und administrativen Bestimmungen, die vom Fürst erlassen werden und den Alltagsablauf bei Hof (dem engeren Hof, dem Haushalt) regeln und ordnen sollen. Es können sich dahinter so verschiedene Dinge wie Tisch-, Haushalts-, Spar-, Ämter- oder Soldordnungen, seltener Zeremonialanweisungen verbergen. Ihr Inhalt ist häufig vom aktuellen Regelungsbedarf bestimmt, so daß keine »vollständigen« Ordnungen des Hofes überliefert sind. Die fürstlichen Haus- und Hofordnungen präsentieren sich als praxisorientierte Instrumente zur Organisation des Hofes und seiner ökonomischen Führung und stellen aus diesem Grund für den Historiker eine wichtige und zuverlässige Quelle für das tägliche Leben dar. Es handelt sich allerdings um eine äußerst heterogene und damit relativ problematische

Quellengattung, für die es bisher nur eine lückenhafte Zusammenschau für das 16. und 17. Jh. von Kern (1905/07) gibt. Vermutlich sind Hofordnungen schon im 15. Jh. an den meisten Höfen Westeuropas üblich, während *De ordine palatii* des Hinkmar von Reims oder die Ordnungen der Herzöge von Niederbayern (1293 und 1294) als frühe Vorläufer gelten müssen.

Die vorliegende Edition für Kleve umfaßt eine gründliche Einführung und die Wiedergabe von neunzehn Texten, im wesentlichen acht »Kostlisten«, neun »Hofordinantien« und sechs sog. Regimentsordnungen, die zwischen 1411 und 1515 unter den Herzögen Adolf II., Johann I. und Johann II. entstanden sind. Ihre Erwähnung in den früh entwickelten Kanzleiregistern läßt eine hohe Verlustrate als unwahrscheinlich erscheinen. Aufbewahrt werden sie heute im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf und im Staatsarchiv Münster. Die neunzehn Texte geben Einblick in manche Seiten des klevischen Hoflebens, wenn sie auch zur Erschließung des Alltags am Hof allein nicht ausreichen. Zu sehr sind sie an der Organisation von Details interessiert, konkrete Arbeitsanweisungen für einzelne.

»Dat gesijnde in den huysse toe Cleve mit der cost«, »Ordinancie van mijns genedigen heren Huysgesinde die upt huys sullen gaen eten ...«, oder »Dese hijrnae beschreven sijn die ghoene, die nu tertijt to Cleve opt huys gaen ter cost ...« u. ä. beginnen die Kostlisten. Sie sind keine anonymen Stellenpläne, sondern nennen die Amtsträger beim Namen und zählen die kostberechtigten Personen auf, um ungebetene Gäste von der herzoglichen Tafel fernzuhalten. Ihnen kann man nicht nur die ungefähre Größe der Hofhaltung entnehmen, sondern auch die hierarchische Reihenfolge, denn die Personen, die aufgrund ihrer Amtsbriefe kostberechtigt waren, werden mit der Anzahl der ihnen zur Verfügung stehenden Knechte, ab 1449 auch mit der Anzahl ihrer Pferde aufgeführt. Beköstigte man 1411 noch 177 Personen an acht Tafeln (Landrentmeister, Kammerknechte, Bottelrie, Küche, Fußboten, Jäger, Wagenknechte, Hofmusiker u. a.), sind es 1420, drei Jahre nach der Erhebung in den Herzogsstand, bereits 215 Personen an dreizehn Tafeln, wobei der Landrentmeister vom Hofmeister ersetzt wurde, die Küche und das unterhaltende Personal angewachsen waren, sowie die Zahl der vertretenen Handwerksberufe sich verdoppelt hatte. In den Jahren zwischen 1467 und 1481, durch sieben Texte belegt, speiste man dann 250 bis 300 Personen. Zählt man auch noch die möglichen Knechte hinzu, sind sogar Spitzenwerte bis zu 400 Kostgängern möglich. Das Personal Herzog Johanns I. (er hatte eine Erziehung am burgundischen Hof genossen) war vor allem durch eine verdreifachte Zahl von Kammerherren und -frauen, Kanzleiangestellten und Schützen sowie verdoppelter Hofmusik und Küche gekennzeichnet. Ab 1470 werden auch die Mitglieder der Kapelle als Angehörige einer eigenständigen Gruppe erfaßt, während sie 1467 noch unter den Sängern aufgezählt wurden.

Die Reihe der klevischen Hofordnungen beginnt 1446 mit einer Küchenordinanz, die Herzog Adolf II. in Absprache mit seinem Rat einsetzte. Es folgten später weitere Regelungen für das Amt des Botteliers (Mundschenk und Kellermeister), das Back- und Brauhaus, das Amt des Pförtners und des Türwärters. Die Ordnung Johanns I. von 1471 ist am umfangreichsten und bezieht sich auf die o. g. Arbeitsbereiche. Den Dienstanweisungen ist die Entlohnung der einzelnen Personen angefügt. Die Ordnung schließt mit einer Gesindelliste ab. Inhaltlich konzentrieren sich die Ordinantien vor allem auf die Ökonomie der Hofhaltung und eines ihrer Grundprinzipien ist die Kostenverringerung. Nur beispielhaft seien hier einige charakteristische Bestandteile des reichen Inhalts wiedergegeben: Es wird immer wieder darauf gedrungen, daß in der Küche nur das Küchenpersonal essen dürfe, desgleichen galt für den Keller. Pförtner und Türwärter waren mit einer Liste aller Kostberechtigten oder des Hausgesindes ausgestattet und hatten dafür zu sorgen, daß die Tore zu den Mahlzeiten gut verschlossen waren. Sie kontrollierten auch die Ausgehenden, damit diese nicht unbefugt Speisen und Geschirr davontrugen. Koch und Küchenschreiber mußten regelmäßig Rechenschaft über die Ausgaben abgeben. Getränkeationen wie der sog. Schlaftrunk wurde je nach Stand – in nicht geringen Mengen – ausgegeben. Gegessen wurde in Schichten im Saal oder, ein großes Privileg für die Ranghöchsten, in den Kammern.

Die Hofordnungen unter Johann I. ähneln denen Burgunds stärker als die frühen Ordnungen unter Adolf II. Man findet in Kleve allerdings keine speziellen Dienstanweisungen für den Hofmeister oder den Marschall. Der Einfluß Burgunds auf die klevische Verwaltungsorganisation ist trotz aller Nähe der beiden Höfe (Erziehung Johanns am burgundischen Hof, Hochzeiten von Adolf I. und seiner Söhne Herzog Johann I. und Adolf von Ravenstein) schwierig nachzuweisen (vgl. Knecht, 1958), und bedarf noch genauerer Untersuchung. Mit den bestehenden, hervorragenden Editionen der burgundischen Hofordnungen Philipps des Guten von Paravicini (Francia 10 [1982], 11 [1983], 13 [1985], 15 [1987], 18/1 [1991]) erscheint ein Vergleich nicht unmöglich. Beiden Editionen ist ihr junges Erscheinungsdatum auf der Grundlage einer außergewöhnlich dichten Überlieferung gemeinsam.

Der vorliegende Band präsentiert außerdem die Regimentsordnungen, eine weitere Quellengattung. Sie sind inhaltlich und in ihrer Zielrichtung anders orientiert. Finanznot spielt hier die hervorragende Rolle und es ist nicht mehr der Herzog, der sie entweder selbst oder in Absprache mit seinem Rat erläßt. Hier sind es die »lieve raede ind getrouwen«, der Rat, der auf Drängen der Landstände die Initiative ergreift und dem Fürsten eine Ordnung auferlegt. Der junge Johann II. wird ermahnt, morgens pünktlich im Rat zu erscheinen und vor allen Dingen das Spielen zu unterlassen. Man will die alte, in Vergessenheit geratene Verwaltungsorganisation wieder herstellen, denn neu erlassene Ordnungen sind nicht immer ein Zeichen einer guten Verwaltung. Ihr Inhalt sprengt den Rahmen der eigentlichen Hofordnung und müßte gesondert betrachtet werden.

In der vorliegenden textkritischen Edition wird dem Leser durch Fußnoten ermöglicht, Streichungen und Ergänzungen in den Vorlagen nachzuvollziehen. Durch Druckhervorhebungen lassen sich auch unterschiedliche Textversionen und Abschriften gut erkennen. Den Texten ist jeweils ihre Archivsignatur, eine kurze Handschriftenbeschreibung, Überlieferungen, gegebenenfalls ihr Abdruck und ihre Erwähnung vorangestellt. Dagegen fehlt der Ausgabe jegliche Worterklärung, die zum besseren Verständnis manchen mittelniederdeutschen »Fach«-Vokabulars hätte beitragen können. Insgesamt bietet die Ausgabe eine gute Arbeitsgrundlage für weiterführende Untersuchungen.

Anna-Manis MÜNSTER, Bordeaux

David ABULAFIA (Hg.), *The French Descent into Renaissance Italy, 1494–1495. Antecedents and Effects*, Aldershot (Variorum) 1995, XIV–496 S., 12 Abb., 2 Karten.

Der von David Abulafia herausgegebene Band zur Neapel invasion Karls VIII. von Frankreich (1494–1495) enthält eine Reihe von Beiträgen international renommierter Historiker, die sich nicht nur mit dem epochemachenden Ereignis selbst, sondern auch mit seinen Voraussetzungen und Auswirkungen politischer, wirtschaftlicher und kultureller Natur auseinandersetzen. Wie wenig Resonanz das Ereignis fünfhundert Jahre später erfahren hat, hebt der Herausgeber im Vorwort hervor und betont, daß der Band eine Einführung in die komplexe Diplomatiegeschichte des 15. Jhs. sein soll. Als Einleitung zu den Beiträgen betrachtet er summarisch die politische Geschichte des Kampfes um das süditalienische Königreich von der Regierungsübernahme Ferrantes I. (1458) bis zur französischen Invasion. Die sich anschließenden 19 Beiträge sind nach drei Bereichen geordnet, und zwar geht es zuerst um die Vorgeschichte der Invasion, die mit Fug und Recht nahezu die Hälfte des Bandes umfaßt, gefolgt von der Betrachtung des Ereignisses selbst sowie den Reaktionen und Wirkungen; diese beiden Bereiche machen jeweils ein weiteres Viertel des Umfangs aus.

Zu Beginn des ersten Teils widmet sich Georges PEYRONNET den fernliegenden Ursprüngen der italienischen Kriege des 15. Jhs., wobei er in diesen einen Ausdruck der französischen Italienpolitik seit den Tagen Karls von Anjou sieht. Es wird deutlich, daß Karl VIII. in einer langen Tradition politisch-militärischer Interventionen französischer Fürstenhäuser,